

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912**

13 [16] (6.3.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Verzugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Bfg.  
Trud und Verlag von Adolf Jupp  
in Durlach. - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 16.

Durlach, Mittwoch den 6. März

1912.

## Die Subventionierung der Fohlenweiden betr.

Um für die Besitzer von Fohlen eine tunlichste Ermäßigung der von ihnen bei Beschickung einer Weide zu entrichtenden Taxe zu ermöglichen, wird den Unternehmern von Fohlenweiden, welche die in den unten abgedruckten Grundbestimmungen enthaltenen Bedingungen einzugehen sich bereit erklärt haben, eine Beihilfe von 50 Mk. für jedes die Sommerweide und von 70 Mk. für jedes die Winterweide begehende Fohlen gewährt werden, bezüglich dessen die sämtlichen in den Grundbestimmungen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Für die auf dem Rittnerthof bei Durlach bestehende Sommerfohlenweide werden der Gutsverwaltung, welche als Unternehmerin der Weide auf die gestellten Bedingungen bereits eingegangen ist, solche Beihilfen bewilligt.

Durlach den 26. Februar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

## Grundbestimmungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Unternehmer von Fohlenweiden.

1. Staatliche Beihilfe wird zu dem Zwecke gewährt, um die tunlichste Ermäßigung der von den Fohlenbesitzern zu entrichtenden Weidetaxen zu ermöglichen.

2. Dieselbe soll 50 Mk. für jedes die Sommerweide und 70 Mk. für jedes die Winterweide begehende Fohlen betragen und wird nur bewilligt für Tiere, welche im Eigentum eines Badners stehen und mit Staatsunterstützung eingeführt wurden oder von staatlich unterstützten Flegeln oder von Stuten gefallen sind, welche zur Verbesserung des Zuchtmaterials mit Staatsunterstützung eingeführt worden sind.

3. Diejenigen Fohlen, für welche um eine staatliche Beihilfe nachgesucht wird, müssen den weitaus größten Teil der Weidezeit auf der Weide zugebracht haben.

Falls dies nicht zutrifft, die Fohlen aber wenigstens die Hälfte der Weidezeit sich auf der Weide befunden haben, kann je nach Lage der Verhältnisse eine Beihilfe zwar gewährt werden, jedoch findet in einem solchen Falle eine verhältnismäßige Kürzung des Betrags statt.

4. Während einer Weideperiode ist im gesamten pro Tag und Fohlen eine Quantität von 3 kg und eine ebenso große Ration Hafer zu verfüttern, wobei es jedoch der Fohlenweideverwaltung überlassen bleibt, 1 kg Hafer durch Kleie, Melasse oder andere geeignete Futtermittel zu ersetzen und die für ein Fohlen festgesetzte Gesamtration je nach den Witterungs- und Weideverhältnissen zu verabreichen. Fohlen oder Pferde, welche nach dem Wunsche ihres Besitzers keine Haferration erhalten sollen, dürfen nicht aufgenommen werden.

5. Die Weide ist in gutem Zustand zu erhalten und namentlich hinreichend zu düngen. Ebenso ist für einen ordnungsmäßigen zuverlässigen Betrieb gewissenhaft Sorge zu tragen.

6. Auf 1. März jeden Jahres ist dem Großh. Ministerium des Innern durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts über die Höhe der für die Sommer- und Winterweide in Aussicht genommenen Weidetaxen unter Anschluß der der Berechnung zu Grunde gelegten Materialien Anzeige zu erstatten.

Das Ministerium behält sich vor, die Bewilligung der Beihilfe an die Bedingung zu knüpfen, daß die Weidetaxe eine entsprechende Ermäßigung erfahre.

7. Während der Verabreichung der Haferration müssen die Fohlen angebunden sein.

8. Auf 1. Juli und auf 1. November jeden Jahres ist dem Ministerium durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts mit dem Antrag auf Auszahlung der Beihilfe ein eingehender Bericht über die Beschickung der Winter- bzw. Sommerweide (Zahl, Alter, Rasse, Herkunft und genaue Abstammung der Fohlen), über den Erfolg des Weideganges für die einzelnen Tiere und über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

In diesem Bericht ist, wenn immer möglich, das Gewicht der Fohlen beim Austritt auf die Weide und beim Abgang anzugeben.

Auch ist ein Nachweis über die verbrauchte Futtermenge anzuschließen.

## Das Gesuch des Landwirts Wilhelm Heinrich Ringwald aus Berghausen um Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses betreffend.

Wilhelm Heinrich Ringwald, Landwirt in Berghausen, beabsichtigt auf seinem in Berghausen gelegenen Anwesen eine Schlachtplatz zu errichten.

nia"  
W.  
ung  
heim  
nd.  
ienf.  
c:  
rb.  
W.  
richl.  
lich  
den

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Berghausen binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als verjährt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathhaus in Berghausen und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 28. Februar 1912.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Nachdem in Bruchhausen die Maul- und Klauenseuche im Erdlöchen begriffen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Ettlingen unter Aufhebung der bisher verfügten Sperrmaßregeln die in § 58 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895 vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Durlach den 1. März 1912.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Nachdem in Malch die Maul- und Klauenseuche im Erdlöchen begriffen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Ettlingen die bisher verfügten Sperrmaßregeln aufgehoben und die in § 58 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895 vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Durlach den 4. März 1912.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Fohlenmarkt in Sinsheim betreffend.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Sinsheim keine weitere Ausbreitung erlangt hat und die in dem Stall des Franz Bauer in Sinsheim ausgebrochene Krankheit bereits abgeheilt ist, so daß die für Sinsheim verfügten Sperrmaßregeln voraussichtlich noch vor dem 7. d. Mts. werden aufgehoben werden können, wurde von Gr. Bezirksamt Sinsheim die Abhaltung des auf den 7. März d. J. fälligen Fohlenmarktes des Verbandes der unterbadischen Pferdezüchtgenossenschaften in Sinsheim zugelassen.

Von der Zufuhr zum Markte sind aber Fohlen aus verseuchten oder seuchenverdächtigen oder solchen Gehöften ausgeschlossen, in denen in den letzten vier Wochen vor dem Markte die Maul- und Klauenseuche herrschte.

Durlach den 2. März 1912.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Die von Gr. Bezirksamt Karlsruhe für den Stadtteil Karlsruhe-Daxlanden, Karlsruhe-Beiertheim, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe Grünwinkel aufgrund der §§ 58 und 61 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 getroffenen Anordnungen wurden aufgehoben.

Durlach den 4. März 1912.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Güterrechtsregistereintrag:**

Band II Seite 269: Schneider Friedrich, Steinhauer in Wilferdingen, und Berta geb. Leufler. Vertrag vom 23. Dezember 1911. Gütertrennung.

Durlach den 20. Februar 1912.  
Großh. Amtsgericht.

**Konkurseröffnung.**

Ueber das Vermögen des **Väders Karl Friedrich Laur in Wöschbach** wurde am 4. März 1912, nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

**Rechtsanwalt Neukum in Durlach** wurde zum Konkursverwalter ernannt.

**Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1912 bei dem Gerichte anzumelden.**

Es ist **Termin anberaumt vor Gr. Amtsgericht Durlach** zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Donnerstag den 11. April 1912, vormittags 9 Uhr.**

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1912 Anzeige zu machen.

Durlach den 5. März 1912.  
Gerichtsschreiber **Großh. Amtsgerichts.**

Schö  
jeds  
der  
Lage  
auf 1.  
Wilt  
D  
3. E  
nung  
N  
einc  
1. M  
K. W  
Kais  
Pfin  
Zimmer  
Keller  
Woh  
Zubehö  
Lad  
Geschäft  
auf 1. V  
unter M  
Ein n  
mit Ca  
in schön  
verlaufen  
an die  
Glet  
Klinge  
mehrjäh  
Auch N  
sowie da  
von Aktu  
A